

Verordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Peine

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Niedersächsisches SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 9) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) für das Gebiet der Stadt Peine folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, Hauszugangswege und -durchgänge, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, auch wenn sie in Grünanlagen liegen und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zur Straße gehören auch Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnensteine und Wassereinläufe, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.
- (2) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen
- Park- und Grünanlagen, Forsten,
 - Grillplätze, Erholungsanlagen,
 - Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Toiletten,
 - Spiel-, Bolz- und Sportplätze,
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken,
 - öffentliche Gebäude

auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume, Versorgungsverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Fernwärme und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
 - c) öffentliche Gebäude, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Einfriedigungen, Straßen, Masten, Bäume, Buswartehäuser (Buswartehallen), Wertstoffinseln, Wertstoffcontainer, Verteilerkästen unbefugt zu plakatieren, zu bekleben, zu behängen, zu bemalen oder zu beschriften,
 - d) sich im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden und im alkoholisierten Zustand oder unter sonstigem Einfluss berauschender Mittel dort aufzuhalten und durch grob ungehörige Handlungen die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.
- (2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Hinweisschilder auf/an öffentlichen Einrichtungen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände und Vorrichtungen, durch die Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

- (3) Fenster, Fensterläden, Klappen usw., die zu öffentlichen Verkehrsflächen hin aufgehen, sind, wenn ihre Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegt, stets so festzustellen, dass sie weder Fußgänger noch den Verkehr gefährden.
- (4) Kellerluken, die sich in öffentlichen Verkehrsflächen befinden, dürfen nur geöffnet werden, wenn sichergestellt werden kann, dass eine Gefährdung anderer Straßenbenutzer für die Dauer der Öffnung ausgeschlossen ist.
- (5) Eiszapfen an Dachrinnen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den/die Eigentümer/in oder den/die Erbbauberechtigte/n mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Diese ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und im Bedarfsfall zu erneuern oder zu ändern.

Die Hausnummer ist wie folgt zu gestalten:

- a) Die Hausnummer muss so angebracht sein, dass sie von der Straße aus deutlich lesbar ist.
 - b) Es sind Ziffern in einer Mindestgröße von 7 cm zu verwenden.
 - c) Ein Buchstabenzusatz muss ebenfalls eine Mindestgröße von 7 cm haben.
- (2) Es ist bei Eckgrundstücken darauf zu achten, dass die Hausnummer immer an der mit der Wohnanschrift identischen Straßenseite anzubringen ist.
 - (5) Bei der Änderung von Hausnummern sind der/die Eigentümer/in bzw. der/die Erbbauberechtigte/n der betreffenden Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 und 2 anzubringen. Die alte Nummer ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt und darf nicht vor Ablauf eines Jahres entfernt werden.

§ 5

Kinderspiel- und Bolzplätze, Park- und Grünanlagen

- (1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie in Park- und Grünanlagen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - b) zerbrechliche Materialien, insbesondere Glas, zu zerschlagen und scharfe oder spitze Gegenstände liegen zu lassen oder einzugraben;
 - c) zu reiten, mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrräder für Kleinkinder und mechanische oder elektrische Krankenfahrstühle,
 - d) alkoholhaltige Getränke zu verzehren.
- (2) Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Rauchen untersagt.

§ 6

Wahrung der Ruhezeiten

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage),
 - b) Mittagsruhe (werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr),
 - c) Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 07.00 Uhr).
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe und Erholung Unbeteiligter stören. Als ruhestörende Tätigkeiten gelten insbesondere
 - a) der Gebrauch von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten;
 - b) Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen und Holzhacken;

- c) das Singen, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und Kegeln außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern, wenn dadurch unbeteiligte Personen nicht nur unerheblich belästigt werden;
 - d) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht
- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe;
 - c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben, sofern die Immissionswerte von 60 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

§ 7

Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass diese Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier:
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Tierkot ist der Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Bissige Tiere müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Tiere an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen, in Park- und Grünanlagen außerhalb der Gehwege dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im Stadtgebiet verboten.

§ 8

Ausnahmeerlaubnisse

Die Stadt Peine kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere, wer entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume, Versorgungsverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Fernwärme und dem Fernmeldewesen dienen, erklettert sowie Sperrvorrichtungen überwindet,
 2. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,
 3. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen öffentliche Gebäude, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Denkmäler oder unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Einfriedigungen, Straßen, Masten, Bäume, Buswartehäuser (Buswartehallen) sowie Verteilerkästen unbefugt plakatiert, beklebt, behängt, bemalt oder beschriftet,

4. § 2 Abs. 1 Buchstabe d) außerhalb konzessionierter Schankflächen Alkohol zu sich nimmt und im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss durch grob ungehörige Handlungen die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt,
5. § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Hinweisschilder auf öffentliche Einrichtungen verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt,
6. § 3 Abs. 1 Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände und Vorrichtungen, durch die Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden können, niedriger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
7. § 3 Abs. 2 über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m oder über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m nicht beseitigt sowie überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
8. § 3 Abs. 3 Fenster, Fensterläden, Klappen usw., die zu öffentlichen Verkehrsflächen hin aufgehen und nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, gefährdend öffnet,
9. § 3 Abs. 4 Kellerluken, die sich in öffentlichen Verkehrsflächen befinden, gefährdend öffnet,
10. § 3 Abs. 5 Eiszapfen an Dachrinnen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, nicht entfernt,
11. § 4 Abs. 1 keine Hausnummer anbringt oder im Bedarfsfall nicht erneuert oder ändert,
12. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt oder nicht die Lesbarkeit der Hausnummer von der Straße aus sicherstellt,
13. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) bei der Hausnummer nicht die Mindestgröße von 7 cm verwendet,
14. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) bei einem Buchstabenzusatz zur Hausnummer nicht die vorgeschriebene Mindestgröße von 7 cm einhält,

15. § 4 Abs. 2 die Hausnummer bei Eckgrundstücken nicht an der Straßenseite anbringt, die identisch ist mit der Wohnanschrift,
16. § 4 Abs. 3 bei Änderungen von Hausnummern die neue Hausnummer nicht entsprechend den Vorgaben des § 4 Absätze 1 und 2 anbringt und die alte Hausnummer noch mindestens 1 Jahr lang durchgestrichen und gut lesbar am Gebäude vorhält,
17. § 5 Abs. 1 Buchstabe a) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, in Park- oder Grünanlagen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
18. § 5 Abs. 1 Buchstabe b) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, in Park- oder Grünanlagen zerbrechliche Materialien, insbesondere Glas, zerschlägt oder scharfe oder spitze Gegenstände herumliegen lässt oder eingräbt,
19. § 5 Abs. 1 Buchstabe c) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, in Park- oder Grünanlagen reitet, mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt, ausgenommen Fahrräder für Kleinkinder und mechanische oder elektrische Krankenfahrstühle,
20. § 5 Abs. 1 Buchstabe d) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen und in Park- oder Grünanlagen alkoholhaltige Getränke verzehrt,
21. § 5 Abs. 2 auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen und in Park- oder Grünanlagen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
22. § 5 Abs. 3 auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen raucht,
23. § 6 Abs. 1 in den besonders nach den Buchstaben a), b) und c) dieses Absatzes geschützten Zeiten Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Gesundheit und Erholung anderer zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
24. § 6 Abs. 2 Buchstabe a) unzulässig Rasenmäher oder sonstige motorbetriebene Gartengeräte betreibt, die geeignet sind, die Ruhe und Erholung Unbeteiligter zu stören,
25. § 6 Abs. 2 Buchstabe b) unzulässig bohrt, sägt, schleift, fräst, schreddert, hämmert, stemmt oder Holz hackt, wenn dadurch die Ruhe und Erholung Unbeteiligter gestört wird,
26. § 6 Abs. 2 Buchstabe c) unzulässig singt, musiziert, kegelt oder Tonwiedergabegeräte außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffnetem Fenster betreibt, wenn dadurch Unbeteiligte in ihrer Ruhe und Erholung nicht nur unerheblich belästigt werden,

27. § 6 Abs. 2 Buchstabe d) unzulässig Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 28. § 7 Abs. 1 Tiere so hält, dass Dritte gefährdet oder durch Bellen, Heulen oder sonstige Geräusche in ihrer Ruhe erheblich gestört werden,
 29. § 7 Abs. 2 Buchstabe a) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragter nicht verhütet, dass sein Tier unbeaufsichtigt herumläuft,
 30. § 7 Abs. 2 Buchstabe b) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragter nicht verhütet, dass sein Tier andere Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 31. § 7 Abs. 2 Buchstabe c) Satz 1 als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragter nicht verhindert, dass sein Tier öffentliche Verkehrsflächen verunreinigt oder beschädigt,
 32. § 7 Abs. 2 Buchstabe c) Satz 2 Verunreinigungen von Tieren, für die er/sie die Verantwortung trägt, nicht unverzüglich entfernt,
 33. § 7 Abs. 3 bissige Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht an der Leine führt und seinem/ihrer Tier keinen Maulkorb angelegt hat,
 34. § 7 Abs. 4 Satz 1 in Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen oder bei öffentlichen Veranstaltungen sein/ihr Tier nicht an der Leine führt,
 35. § 7 Abs. 4 Satz 2, erster Halbsatz, auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen oder Schulhöfen ein Tier mitführt,
 36. § 7 Abs. 4 Satz 2, zweiter Halbsatz, in Park- oder Grünanlagen ein Tier außerhalb der Gehwege mitführt,
 37. § 7 Abs. 5 wild lebende Tauben im Stadtgebiet füttert.
- (2) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen dem in § 2 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Verordnung genannten Verbot zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden wie auf den Ausführenden, der gegen dieses Verbot verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Peine in der Fassung vom 26. November 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2001, außer Kraft.

Peine, 02.10.2008

S T A D T P E I N E

gez. Kessler (L.S.)

(Kessler)
Bürgermeister